

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt: Massnahmenpaket Untere Altstadt: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III; Teilrevision

1. Worum es geht

Im Jahr 2005 wurde in der Unteren Altstadt das Verkehrsregime der Begegnungszone eingeführt. Seither geniessen Fussgängerinnen und Fussgänger Vortritt gegenüber dem Fahrverkehr und es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Die verkehrsberuhigte Untere Altstadt lädt sowohl Einheimische, als auch Touristinnen und Touristen sowie Gäste zum Flanieren, Verweilen und Shoppen ein. Was stört, sind die zahlreichen und häufig falsch parkierten Autos im historischen Stadtkern von Bern. Diese versperren nicht nur den Fussgängern den Weg, sondern erschweren auch die Anlieferung, die Durchfahrt für den öffentlichen Verkehr und den Zugang zu den Baustellen. Grund dafür ist unter anderem das sehr uneinheitliche und kaum durchschaubare Verkehrs- und Parkierungsregime in der Unteren Altstadt. Je nach Gasse, Uhrzeit und Nutzergruppe gelten bislang unterschiedliche Parkierungsregeln, welche in ihrer Komplexität nur schwer zu erfassen sind, was nicht nur die Einhaltung, sondern auch die Kontrollierbarkeit erschwert.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat für die Untere Altstadt ein umfangreiches Massnahmenpaket beschlossen (vgl. Übersicht Massnahmen Parkierung Untere Altstadt in der Beilage). Dieses basiert auf dem 2018 zusammen mit Wirtschaftsorganisationen, Gewerkschaften und weiteren Betroffenen erarbeiteten Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt (VWI)¹ und zielt darauf ab, die heute komplizierten Regeln für die Zufahrt und die Parkierung in der Unteren Altstadt durch ein einfaches, verständliches und möglichst gut kontrollierbares System abzulösen. Zudem soll die Untere Altstadt vom nicht notwendigen Motorfahrzeugverkehr spürbar entlastet werden. Davon profitiert einerseits der Wirtschaftsverkehr, da für Anlieferungen und Handwerkerfahrzeuge inskünftig mehr Raum zur Verfügung stehen wird. Andererseits wird die Untere Altstadt auch für den Fussverkehr attraktiver, da dieser beim Flanieren von weniger fließendem und ruhendem Verkehr belastet wird. Weiterer Spielraum ergibt sich für zusätzliche Veloabstellplätze, Aussenbestuhlungsflächen oder eine intensivere Nutzung der Gassen als Aufenthaltsort.

Das unter engem Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der städtischen Fachstellen und weiterer Interessengruppen (namentlich BERNcity, dem Handels- und Industrieverein Kanton Bern, KMU Stadt Bern, dem Gewerkschaftsbund Stadt Bern und Umgebung, den Vereinigten Altstadtleisten [VAL], dem Rathaus-Brunngass-Leist [RBL], dem Verkehrs-Club der Schweiz [VCS], Pro Velo, Läbige Stadt, der Behindertenkonferenz Stadt und Region Bern [BRB], der Fachstelle Fuss- und Veloverkehr, BERNMOBIL, der Denkmalpflege, der Fachstelle für Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, der Kantonspolizei, dem Polizeiinspektorat und dem Tiefbauamt) neu erarbeitete Verkehrs-, Parkierungs- und Bewilligungskonzept sieht im Kern folgendes vor:

¹ Downloadad unter: [Link zu Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt \(VWI\)](#)

Neues Verkehrs- und Parkierungsregime:

- Ein intuitives und einheitliches Verkehrsregime trägt dazu bei, dass die Regelungen von allen Verkehrsteilnehmenden besser verstanden und durch die Stadt bzw. die Kantonspolizei wirksam durchgesetzt werden können. Dabei gilt – wie von der Strassenverkehrsgesetzgebung für Begegnungszonen vorgesehen – Tempo 20, Fussgänger- und Rechtsvortritt, Parkieren nur an gekennzeichneten Stellen. Die Zufahrt ist nur für Zubringerinnen und Zubringer gestattet. Spezialregelungen werden weitestgehend aufgehoben.
- Ausserhalb gekennzeichneter Parkierungsflächen ist nur noch der Güterumschlag (d.h. das Abliefern und Abholen von Waren) und das Abstellen während der für die Auftrags erledigung erforderlichen Dauer mit einer Ausnahmegewilligung zulässig.
- In der Unteren Altstadt parkiert nur noch, wer auf eine Parkierungsmöglichkeit angewiesen ist. Alle anderen nutzen entweder die öffentlichen Verkehrsmittel oder stellen ihr Motorfahrzeug in einem der nahegelegenen Parkhäuser ab.
- Die Höchstparkierungsdauer auf den 62 weissen, gebührenpflichtigen Parkplätzen wird rund um die Uhr einheitlich auf 30 Minuten herabgesetzt.
- Die Möglichkeit zum gebührenpflichtigen Parkieren auf den gelben Parkverbotslinien während der Nacht und am Sonntag wird abgeschafft. Sämtliche Parkverbotslinien werden demarkiert.
- Halteverbotssignale und -Markierungen werden dort angebracht, wo es die Verkehrssicherheit erfordert (insbesondere im Bereich der Brunnen und Haltestellen zur Sicherstellung der Durchfahrt des öffentlichen Linienbusverkehrs).
- Für Personen mit einer Mobilitätseinschränkung und Velofahrende werden ein zusätzlicher Behindertenparkplatz und rund 190 zusätzliche Veloabstellplätze geschaffen. Die Anzahl weisser Parkfelder wird vorläufig beibehalten, soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden.
- Die eigentlich widerrechtliche, aber bislang geduldete sog. «Laubeparkierung» vor der eigenen Garage wird nicht mehr toleriert und inskünftig konsequent geahndet.

Neues Bewilligungsregime:

- Die 48-Stunden-Anwohnerparkkarten für die Untere Altstadt werden abgeschafft. Anwohnerinnen und Anwohner stellen ihre Fahrzeuge inskünftig entweder zu einem vergünstigten Tarif im Rathausparking ab oder parkieren mit einer entsprechenden Parkkarte in einer angrenzenden Parkkartenzone.
- Der Anspruch auf Erteilung einer Schichtparkkarte für eine angrenzende Parkkartenzone wird auf Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt und Schichtarbeit ausgedehnt.
- Ausnahmerechtigte Handwerkerinnen und Handwerker, Ärzte im Dienst, Marktfahrerinnen und Marktfahrer, Unternehmen mit Lieferbereitschaft etc. können ihre Motorfahrzeuge inskünftig sowohl auf markierten Parkfeldern als auch ausserhalb gekennzeichneter Flächen abstellen, sofern sie den Verkehr dadurch nicht behindern oder gefährden und kein Halteverbot signalisiert oder markiert ist. Vor Zufahrten zu fremden Gebäuden und Grundstücken und auf Aussenbestuhlungsflächen ist das Parkieren auch mit einer Ausnahmegewilligung untersagt.

Für detailliertere Angaben zur Ausgangslage, zur Zielsetzung und zum Inhalt des neuen Verkehrs-, Parkierungs- und Bewilligungsregimes in der Unteren Altstadt wird auf die Ausführungen im parallel eingereichten Stadtratsvortrag betreffend Realisierungskredit (Krediterhöhung) verwiesen.

Die Umsetzung des Massnahmenpakets Untere Altstadt erfordert unter anderem:

- eine Anpassung der Signalisation und Markierung in der Unteren Altstadt;
- eine Anpassung der Verordnung vom 6. Juni 2001 über die Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt; PUVA, SSSB 761.212) und eine indirekte Teilrevision der Parkkartenverordnung vom 16. März 1994 (PKV; SSSB 761.232);
- den Nachvollzug der Veränderungsänderungen im Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11);
- eine Anpassung der bisherigen Kontrollpraxis bezüglich Laubenparkierung;
- den Abschluss eines Leistungsvertrags mit der Autoeinstellhalle Rathaus AG; sowie
- eine Erfolgs- und Wirkungskontrolle (Monitoring).

Die Kompetenz zum Beschluss über diese Umsetzungsmassnahmen liegt teilweise auf Stufe Direktion (Signalisation und Markierung, Praxisänderung, Monitoring), teilweise auf Stufe Gemeinderat (Veränderungsänderungen, Abschluss Leistungsvertrag) und teilweise auf Stufe Stadtrat (Reglementsänderungen, Realisierungskredit).

Der Gemeinderat hat die für die neue Bewilligungspraxis erforderliche Teilrevision der PVUA und der PVK (Abschaffung der sog. 48-Stunden-Anwohnerparkkarten, Flexibilisierung der Parkierungsmöglichkeiten für Fahrzeuge in Lieferbereitschaft, Schaffung einer angemessenen Parkierungsmöglichkeit für Mitarbeitende von Unternehmungen mit Schichtarbeit) und den Leistungsvertrag mit der Autoeinstellhalle Rathaus AG betreffend vergünstigte Parkkarten für Anwohnerinnen und Anwohner, lokale Gewerbebetriebe mit Lieferbereitschaft und gleichermassen Betroffene genehmigt sowie die Praxisänderung betreffend Laubenparkierung gutgeheissen. Sodann hat er den neuen Signalisations- und Markierungsplan zustimmend zur Kenntnis genommen und die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) unter Vorbehalt des erforderlichen Kreditbeschlusses durch den Stadtrat mit dem Vollzug beauftragt. Auf diese vom Gemeinderat bereits beschlossenen Umsetzungsmassnahmen hat das vorliegende Rechtssetzungsgeschäft keinen (direkten) Einfluss; trotzdem besteht ein Koordinationsbedarf (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 5). Das Gebührenreglement legt vorliegend lediglich die Gebühren für die durch den Gemeinderat festgelegten Bewilligungskategorien fest, gibt aber keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer entsprechenden Ausnahmebewilligung.

Der für die Umsetzung des neuen Signalisations- und Markierungsplans und das Monitoring erforderliche Realisierungskredit ist Gegenstand des parallel eingereichten Stadtratsgeschäfts (Realisierungskredit [Krediterhöhung]).

Mit vorliegendem Geschäft wird dem Stadtrat beantragt, die vom Gemeinderat beschlossene Teilrevision der PVUA im Gebührenreglement (GebR) nachzuvollziehen. Es gilt dabei namentlich, die obsolet gewordenen Gebührentatbestände in Anhang III (Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie [SUE]) zufolge Aufhebung der 48-Stunden-Ausnahmebewilligungen für Anwohnende aufzuheben und einige weitere Bereinigungen vorzunehmen. Eine Erhöhung oder Ausdehnung der Parkierungs- oder Parkkartengebühren ist im Rahmen des vorliegenden Geschäfts nicht vorgesehen. Die Tarife für die Parkierung im öffentlichen Strassenraum in der Stadt Bern werden gegenwärtig im Rahmen eines separaten Geschäfts vorbereitet und deren Anpassung dem Stadtrat zu gegebener Zeit zum Beschluss unterbreitet.

2. Änderungsbedarf Anhang III zum GebR

2.1. Nachvollzug der PVUA-Teilrevision (Nachtparkkarten, 48-Stunden-Anwohnerparkkarten und Fahrzeuge in Lieferbereitschaft) – Ziffern 4.10.1.1 – 4.10.3

Die Verordnung vom 6. Juni 2001 über die Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt; PVUA; 761.212) legt fest, wer das Gebiet der Unteren Altstadt trotz Fahrverbot mit Zubringerdienst befahren und dort (über die maximale Parkierungsdauer hinaus, bzw. ausserhalb der markierten Felder) parkieren darf. Die PVUA sah bislang für Anwohnerinnen und Anwohner der Unteren Altstadt die Möglichkeit zum Bezug einer Ausnahmebewilligung vor, welche es ihnen erlaubte, während maximal 48 Stunden auf den markierten Parkfeldern und – in einigen Gassen – auf den gelb markierten Parkverbotslinien zu parkieren.

Gestützt auf das Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt (VWI)² hat der Gemeinderat im Rahmen des Massnahmenpakets «Untere Altstadt» beschlossen, die 48-Stunden-Anwohnerparkkarten aufzuheben und die Anwohnerparkierung von den Gassen der Unteren Altstadt weitestgehend ins Rathausparking zu verlegen. Dazu hat er die PVUA entsprechend teilrevidiert. Um der Anwohnerschaft eine zumutbare Alternative zur «Gassenparkierung» zu bieten und allfällige negative Auswirkungen auf die umliegenden Parkkartzonen soweit möglich zu vermeiden, hat der Gemeinderat zudem einen Leistungsvertrag mit der Autoeinstellhalle Rathaus AG genehmigt, welcher die Bereitstellung von vergünstigten Langzeitparkierungsmöglichkeiten für Anwohnende und berechtigte Gewerbetreibende der Unteren Altstadt sowie gleichermassen Betroffene im Rathausparking vorsieht. Konkret können Anwohnerinnen und Anwohner, lokale Gewerbebetriebe mit Lieferbereitschaft und gleichermassen Betroffene ihre Motorfahrzeuge ab Inkrafttreten der teilrevidierten PVUA zu vergünstigten Konditionen (Fr. 150.00/Monat anstatt Fr. 309.00/Monat, ohne Fixplatz) im 4. und 5. Untergeschoss (UG) des Rathausparkings abstellen und die E-Ladestationen nutzen. Alternativ besteht – wie bisher – die Möglichkeit, eine Parkkarte zum unbeschränkten Parkieren in einer zugewiesenen angrenzenden Parkkartzone zu beantragen, soweit die Voraussetzungen gemäss Parkkartenverordnung (PKV) erfüllt sind. Mit diesem neuen Bewilligungsregime beabsichtigt der Gemeinderat, die Gassen der Unteren Altstadt spürbar von der bisweilen störenden, nicht notwendigen Langzeitparkierung zu entlasten, den Verkehrslärm zu reduzieren und insbesondere Flächen für den Wirtschaftsverkehr und den Aufenthalt bzw. Fussverkehr freizuspielen. Er trägt damit auch den Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 4 des Reglements vom 21. August 1997 über die Grundsätze für Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen (Verkehrsmassnahmenreglement; VMGR; SSSB 761.21) Rechnung, wonach das Parkieren von Fahrzeugen in der Unteren Altstadt den Anwohnerinnen und Anwohnern, den örtlichen Geschäftsleuten sowie der Kundschaft zum *Kurzparkieren* vorbehalten bleiben soll.

Die Gebühren für die gestützt auf die Parkierverordnung Untere Altstadt (PVUA) ausgegebenen Ausnahmebewilligungen sind in Ziffer 4.10 ff. von Anhang III zum Gebührenreglement geregelt. Einige der Gebührentatbestände müssen nun infolge Teilrevision der PVUA angepasst bzw. gestrichen werden. Gleichzeitig sollen Änderungen aus früheren Verordnungsänderungen im Gebührenreglement formell nachvollzogen werden (z.B. die Abschaffung der Nachtparkkarten gemäss Gemeinderatsbeschluss [GRB] Nr. 197/2014 vom 19. Februar 2014 [Ziffern 4.101.1 und 4.10.2.1 von Anhang III zum GebR]).

Infolge Änderung der PVUA können die folgenden Ziffern ersatzlos aus dem Gebührentarif gestrichen werden (vgl. dazu auch die Erläuterungen in der beiliegenden Synopsis):

² Download unter: [Link zu Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt \(VWI\)](#)

	Tarif/Franken
4.10.1.1	Ausnahmebewilligungen für die Zufahrt sowie für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Fr. 40.00
	b. pro Jahr Fr. 480.00
4.10.1.2	Ausnahmebewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für das Parkieren während längstens 48 Stunden
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Fr. 80.00
	b. pro Jahr Fr. 960.00
4.10.2	Parkierbewilligungen für Private mit Wohnsitz in der Unteren Altstadt, jedoch ausserhalb einer Fahrverbotszone
4.10.2.1	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Fr. 40.00
	b. pro Jahr Fr. 480.00
4.10.2.2	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen während längstens 48 Stunden
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Fr. 80.00
	b. pro Jahr Fr. 960.00
4.10.3	Ausnahmebewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.1, 4.10.1.2, 4.10.2.1 und 4.10.2.2 für andere gleichermassen Betroffene (namentlich Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter)
	Bewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.1 und 4.10.2.1
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Fr. 80.00
	b. pro Jahr Fr. 960.00
	Bewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.2 und 4.10.2.2
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Fr. 160.00
	b. pro Jahr Fr. 1920.00

3. Weitere Anpassungen im Gebührenreglement

3.1. Streichung der Parkierungszeitfenster für Lieferfahrzeuge – Ziffer 4.10.4

Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt, die als Geschäftsfahrzeuge in Lieferbereitschaft abgestellt werden müssen (mindestens zwei Auslieferungen pro Tag) sind gemäss Artikel 8 Absatz 1 PVUA berechtigt zum Bezug einer Ausnahmebewilligung. Aktuell (Stand September 2020) sind 20 solcher Ausnahmebewilligungen im Umlauf. Mit Blick

auf die angestrebte Förderung des Wirtschaftsstandorts Untere Altstadt und mangels Alternativen, sollen Unternehmungen mit Lieferbereitschaft ihre Lieferfahrzeuge auch in Zukunft in den Gassen der Unteren Altstadt abstellen können. Eine (vollständige) Verlagerung der Lieferfahrzeuge in ein Parkhaus ist aufgrund der Fahrzeugdimensionen denn auch nicht möglich (i.d.R. beträgt die max. Fahrzeughöhe 2.00 m). Auch die dafür erhobenen Gebühren sollen – zumindest vorerst – unverändert beibehalten werden.

Hingegen sind die im Gebührenreglement festgehaltenen Parkierungszeitfenster für Fahrzeuge in Lieferbereitschaft nicht mehr aktuell und stimmen insbesondere nicht mit den heutigen Geschäftsöffnungszeiten (+/-30 Minuten) und den folgenden, in Artikel 8 PVUA festgelegten Parkierungszeitfenstern überein:

Mo: 08.00 – 19.30 Uhr	Do: 08:00 – 21.30 Uhr
Di: 08.00 – 19.30 Uhr	Fr: 08.00 – 19.30 Uhr
Mi: 08.00 – 19.30 Uhr	Sa: 08.00 – 17.30 Uhr (auch vor Feiertagen)

Vor dem Hintergrund, dass die im Gebührenreglement aktuell festgelegten Parkierungszeitfenster für Lieferfahrzeuge weder den Gegenstand der Abgabe, noch den Kreis der Abgabepflichtigen, noch die Bemessungsgrundlagen regeln, sondern einen Regelungsgegenstand im Kompetenzbereich des Gemeinderats (nämlich die konkrete Bewilligungsdauer), sollen die Zeitfenster im Gebührenreglement gestrichen und stattdessen eine Maximalbewilligungsdauer von 15 Stunden pro Tag festgelegt werden. Damit können Widersprüche zu den geltenden Geschäftsöffnungszeiten und zur Regelung in der PVUA inskünftig vermieden werden.

	Tarif/Franken
4.10.4	Parkierbewilligungen <u>Ausnahmebewilligungen</u> für Unternehmungen <u>mit Lieferbereitschaft und</u> mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt für das zeitlich beschränkte Parkieren <u>in der Begegnungszone Untere Altstadt von Montag bis Samstag während maximal 15 Stunden täglich</u> in der Zeit von Montag bis Freitag, 08.00–19.00 Uhr sowie Samstag, 08.00–16.00 Uhr
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) Fr. 80.00
	b. pro Jahr Fr. 960.00

3.2. Streichung der festgelegten Höchstparkierungsdauer auf weissen Parkplätzen – Ziffer

4.8.1

Ziffer 4.8.1 von Anhang III zum GebR regelt die Gebühren, welche für das Parkieren auf den weissen Bezahlparkplätzen in der Unteren Altstadt und in der Matte zu entrichten sind. Die Bestimmung legt in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlagen, d.h. den Tarif pro Stunde und die gebührenpflichtigen Zeiten fest (vgl. Art. 164 Abs. 1 Bst. d der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Für die Parkierung in der Unteren Altstadt gilt aktuell ein Tarif von Fr. 2.20 pro Stunde, wobei die Parkplätze rund um die Uhr, d.h. von 00.00 bis 24.00 Uhr bewirtschaftet werden. Über den Regelungsgegenstand des Gebührenreglements hinaus macht die Bestimmung jedoch auch Aussagen zur Höchstparkierungsdauer. Demnach gilt an Sonn- und Feiertagen eine maximale Parkierungsdauer von fünf Stunden und

zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr keine zeitliche Beschränkung. Während den übrigen Zeiten soll – wobei dies aus dem Wortlaut nicht klar hervorgeht – vermutlich eine Parkzeitbeschränkung von einer Stunde gelten.

Signalisierte Parkzeitbeschränkungen stellen funktionelle Verkehrsmassnahmen im Sinn der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung dar und müssen, um Aussenwirkung zu entfalten, nach dem dort vorgesehenen Verfahren verfügt, im Anzeiger publiziert und korrekt signalisiert werden. Die im Gebührenreglement durch den Stadtrat im Jahr 2000 auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz festgelegte Höchstparkierungsdauer zeitigt somit keine direkte Aussenwirkung, noch können Dritte daraus irgendwelche Rechte und Pflichten ableiten. Die Kompetenz zur Regelung der Parkierung im öffentlichen Raum und zum Erlass von Verkehrsmassnahmen wie z.B. Parkzeitbeschränkungen kommt gemäss geltendem Recht – unter Vorbehalt der Gebühren – denn auch ausdrücklich dem Gemeinderat zu (vgl. Art. 40 und 47 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 [SV; BSG 732.111.1] i.V.m. Art. 100 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1] sowie Art. 4 VMGR). Diese Kompetenzordnung macht auch Sinn: Der Gemeinderat muss auf veränderte Bedürfnisse und Umstände im Strassenraum innert nützlicher Frist reagieren und das Verkehrs- und Parkierungsregime bei Bedarf anpassen können, ohne dass vorgängig jedes Mal eine Reglementsänderung erforderlich ist.

Im Zuge der Neuregelung der Parkierung in der Unteren Altstadt und zur Entlastung der Gassen von der nicht notwendigen Parkierung sieht der Gemeinderat deshalb vor, die Höchstparkierungsdauer generell auf 30 Minuten herabzusetzen. Dadurch soll einerseits eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verkehrs- und Parkierungsregimes erreicht werden, andererseits soll kein falscher Anreiz gesetzt oder erhalten werden, unnötig in die Untere Altstadt zu fahren und dort zu parkieren. Gleichzeitig soll die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, resp. die Benutzung der unterirdischen Einstellhallen gefördert werden.³ Wer darauf angewiesen ist, soll allerdings weiterhin für kurze Zeit in den Gassen der Unteren Altstadt parkieren dürfen, etwa um sperrige Güter einzukaufen.

³ vgl. auch das vom Gemeinderat im Juli 2018 zur öffentlichen Vernehmlassung unterbreitete Parkierungskonzept für den motorisierten Individualverkehr (MIV), welches vorsieht, das System der Parkplatzbewirtschaftung so auszugestalten, dass ein Anreiz besteht, primär die bestehenden Einstellhallen oder die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Download unter https://www.bern.ch/mediocenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/parkierungskonzept-geht-in-die-oeffentliche-vernehmlassung.

Um einen (zumindest vermeintlichen) Widerspruch zwischen der signalisierten Höchstparkierungsdauer und dem Gebührenreglement zu vermeiden, soll die in Ziffer 4.8 von Anhang III zum GebR festgelegte Höchstparkierungsdauer (als sachfremde und ausserhalb des Kompetenzbereichs des Stadtrats liegende Regelung) gestrichen werden.

		Tarif/Franken
4.8	Parkiergebühren	
	Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige Parkuhrkontrollgebühr und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Parkiergebühr.	
4.8.1	Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) An Sonn- und Feiertagen ist die zeitliche Benützung zwischen 08.00 und 19.00 Uhr auf 5 Stunden beschränkt. Zwischen 19.00 und 8.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung.	2.20

3.3. Präzisierung des Geltungsbereichs von Ausnahmegewilligungen – Ziffern 4.7 + 4.9.5

Ausnahmegewilligungen gemäss den Ziffern 4.7 ff. und 4.9.5 von Anhang III zum GebR – insbesondere für Handwerkerinnen und Handwerker, Marktleute, Spitexpersonal und Ärzte im Dienst – berechtigen unter anderem zum Parkieren «unter Parkverbot» bzw. «in Zonen mit Parkverbot». Obwohl vom bisherigen Wortlaut nicht explizit umfasst, sollen die Ausnahmegewilligungen auch zum Parkieren in Begegnungszonen ausserhalb gekennzeichnete Parkierungsflächen berechtigen, wo das Parkieren von Gesetzes wegen untersagt ist und mithin ein implizites Parkverbot gilt (vgl. Art. 22b Abs. 3 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 [SSV; SR 741.21] i.V.m. Ziff. 251 von Anhang 1 zur Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 [OBV; SR 314.11]); insbesondere auch im Perimeter der Unteren Altstadt.

Um Rechtssicherheit zu schaffen und Missverständnisse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich der Ausnahmegewilligungen zu vermeiden, sollen die Ziffern 4.7.2, 4.7.3, 4.7.5 und 4.9.5 im Rahmen der vorliegenden Teilrevision dahingehend präzisiert werden, dass mit einer Ausnahmegewilligung ausdrücklich auch «ausserhalb gekennzeichnete Flächen in Begegnungszonen» parkiert werden darf. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass jede Begegnungszone aus formellen Gründen mit einem Zusatzsignal «Parkverbot ausserhalb markierter Flächen» ergänzt werden muss.

		Tarif/Franken
4.7	Bewilligungen in Verkehrssachen	
4.7.2	Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008	
	a. zum gelegentlichen Überschreiten der Parkzeit und/oder zum zeitlich beschränkten Parkieren unter Parkverbot <u>sowie ausserhalb gekennzeichneter Flächen in Begegnungszonen</u> , pro Jahr	Fr. 66.00
	b. zum regelmässigen Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzonen) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot <u>sowie ausserhalb gekennzeichneter Flächen in Begegnungszonen</u> , pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 22.00
4.7.3	Bewilligung für Marktleute zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) <u>sowie ausserhalb gekennzeichneter Flächen in Begegnungszonen</u> , während Markttagen	
	a. Marktleute, die i.d.R. mehr als 1 Tag pro Woche den Markt besuchen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 22.00
	b. übrige, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 11.00
4.7.5	Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) <u>sowie ausserhalb gekennzeichneter Flächen in Begegnungszonen</u>	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 22.00
	b. pro Jahr	Fr. 264.00
4.9	Parkkartengebühren	
4.9.5	Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) <u>sowie ausserhalb gekennzeichneter Flächen in Begegnungszonen</u>	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 22.00
	b. pro Jahr	Fr. 264.00

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision von Anhang III zum Gebührenreglement zieht keine (direkten) finanziellen oder personellen Auswirkungen nach sich. Insbesondere werden im Rahmen des vorliegenden Geschäfts keine neuen Gebührentatbestände geschaffen, noch Gebührentarife erhöht oder gesenkt. Um die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und die Parkierung im Parkhaus weiter zu fördern, strebt der Gemeinderat indes eine Tarifangleichung an die umliegenden Parkhäuser an. Diese Massnahme ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Massnahmenpakets; die neuen Tarife für die Parkierung im öffentlichen Strassenraum in der Stadt Bern werden dem Stadtrat zu gegebener Zeit mit einer separaten Vorlage zum Beschluss unterbreitet.

Hingegen führt die Umsetzung des Massnahmenpakets Untere Altstadt – insbesondere die Herabsetzung der Höchstparkierungsdauer auf maximal 30 Minuten und die Abschaffung der 48-Stunden-Anwohnerparkkarten sowohl bei den Parkierungs-, als auch bei den Bewilligungsgebühren zu Mindereinnahmen, welche in der aktuellen Finanzplanung nicht enthalten sind. Das städtische Tiefbauamt schätzt den Ertragsausfall auf rund Fr. 90 000.00 pro Jahr bei der Kurzzeitparkierung, wobei sich eine zuverlässige Prognose kaum stellen lässt. Ebenso führt das neue Bewilligungsregime – insbesondere der Wegfall der aktuell 146 ausgegebenen 48-Stunden-Anwohnerparkkarten – unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zusatzeinnahmen in den angrenzenden Parkkarenzonen – beim Polizeinspektorat zu Mindereinnahmen von rund Fr. 95 000.00 jährlich. Auch hier lassen sich die finanziellen Auswirkungen jedoch nur schwer abschätzen. Soweit diese Mindereinnahmen nicht vollumfänglich intern kompensiert werden können – wovon mit Blick auf die aktuelle Finanzlage der Stadt auszugehen ist –, werden die zuständigen Direktionen beim finanzzuständigen Organ zu gegebener Zeit einen entsprechenden Nachkredit zum Globalbudget beantragen.

5. Koordination mit weiteren Geschäften und Inkrafttreten der Rechtsänderungen

Die vorliegend beantragte Teilrevision des Gebührenreglements hat – formal betrachtet – keinen (direkten) Einfluss auf die Rechtskraft oder den Vollzug der übrigen Umsetzungsmassnahmen des Teilprojekts Untere Altstadt, soweit die Streichung der Gebührentatbestände nicht ausdrücklich an die Rechtskraft der entsprechenden Verordnungsänderungen anknüpft. Dennoch bestehen zwischen den vier Teilgeschäften zahlreiche Verstrickungen und indirekte – auch politische – Abhängigkeiten (siehe dazu die «Geschäftsübersicht Teilprojekt Untere Altstadt» in der Beilage). Zudem ergeben die Massnahmen nur insgesamt ein sinnvolles Ganzes und könnte beispielsweise eine Umsetzung in Etappen – gerade auch für die direktbetroffenen Geschäfte und Anwohnerinnen und Anwohner – kaum verständlich kommuniziert werden.

Aus diesem Grund wird der Gemeinderat im Lauf des ersten Quartals 2021 unter Berücksichtigung und in Abhängigkeit der übrigen Beschlüsse und allfälliger Rechtsmittelverfahren betreffend das Teilprojekt Untere Altstadt über den Zeitpunkt der Umsetzung sowie das Inkrafttreten der Rechtsänderungen – namentlich auch der vorliegenden Teilrevision des Gebührenreglements – beschliessen und durch allfällige ergänzende Beschlüsse eine rechtskonforme Umsetzung des Massnahmenpakets sicherstellen. Soweit möglich strebt der Gemeinderat eine Umsetzung aller Massnahmen per 1. April 2021 an.

6. Weiteres Vorgehen

Die Umsetzung des Massnahmenpakets soll – sofern es die aktuelle Situation zulässt und gegen die neue Regelung keine Beschwerden eingelegt werden – gemäss nachfolgendem Zeitplan erfolgen:

September 2020	Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Verordnungsänderungen, Leistungsvertrag und Praxisänderung
November 2020	Stadtratsbeschlüsse betreffend Verpflichtungskredit und Teilrevision Gebührenreglement (sofern Verzicht auf zweite Lesung)
Bis Ende 2020	Publikation Verkehrsmassnahmen sowie Erfolgs- und Wirkungskontrolle: Vorher-Erhebung
1. Quartal 2021	Beschluss des Gemeinderats betreffend Inkrafttreten der Rechtsänderungen und Zeitpunkt der Umsetzung des Massnahmenpakets (voraussichtlich per 1. April 2021)
ca. April 2021	Start Umsetzung Signalisation- und Markierungsmassnahmen, Inkrafttreten der Verordnungsänderungen und des teilrevidierten Gebührenreglements, Inkrafttreten des Leistungsvertrags, Umsetzung neue Kontrollpraxis betr. Laubparkierung
ca. April 2022	Ende Übergangsphase (keine 48-Stunden-Anwohnerparkkarten mehr im Umlauf, alle Signalisations- und Markierungsarbeiten sind abgeschlossen)
Bis Ende 2022	Erfolgs- und Wirkungskontrolle: Nachher-Erhebung
Frühling 2023	Bericht an den Gemeinderat, allenfalls Antrag mit ergänzenden Massnahmen

Im Falle von Beschwerdeverfahren verzögert sich der Zeitplan.

7. Fakultatives Referendum

Die beantragte Teilrevision des Gebührenreglements unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt: Massnahmenpaket Untere Altstadt: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III; Teilrevision.
2. Er beschliesst die Teilrevision des Gebührenreglements gemäss beiliegendem Änderungserlass.
3. Die Änderungen der Ziffern 4.10.1.2, 4.10.2, 4.10.2.2 und 4.10.3 stehen unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der vom Gemeinderat beschlossenen Teilrevision der Verordnung vom 6. Juni 2001 über die Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierver-

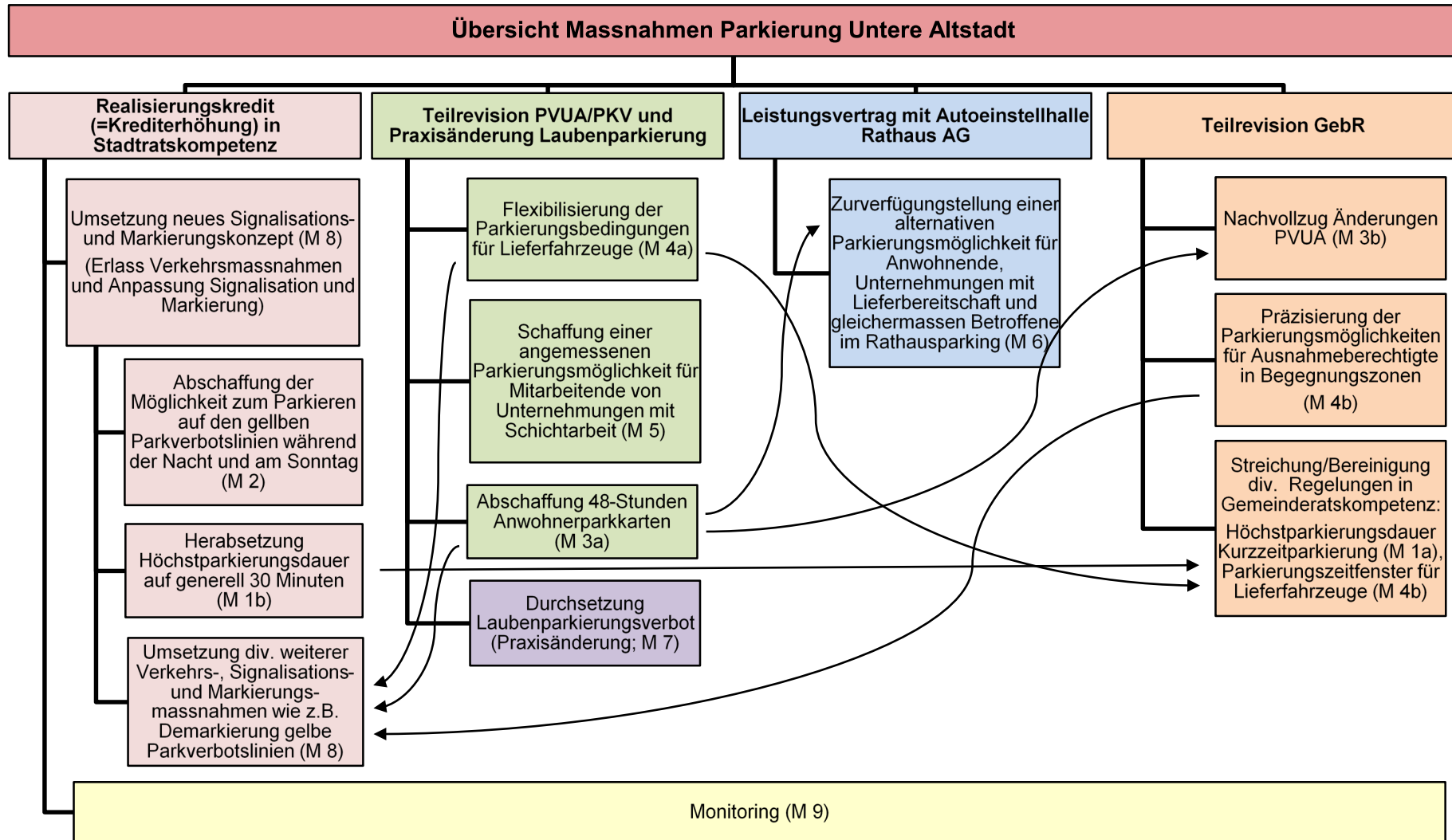
ordnung Untere Altstadt; PVUA; 761.212).Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderungen unter Berücksichtigung und in Abhängigkeit der übrigen Beschlüsse und allfälliger Rechtsmittelverfahren betreffend das Teilprojekt Untere Altstadt.

Bern, 16. September 2020

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Übersicht Massnahmen Parkierung Untere Altstadt
- Änderungserlass
- Synopsis Teilrevision GebR



SR = Stadtrat // GR = Gemeinderat // TVS = Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün // SUE = Direktion für Sicherheit Umwelt und Energie // PVUA = Verordnung vom 6. Juni 2001 über die Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt (SSSB 761.212) // PKV = Parkkartenverordnung vom 16. März 1994 (SSSB 761.232) // SVG = Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1985 (SR 741.01) // GebR = Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; SSSB 154.11)

Übersicht Massnahmen Parkierung Untere Altstadt

Übersicht Massnahmen Parkierung Untere Altstadt				
Massnahme	Umsetzung	Geschäft	Zuständigkeit	
Parkierungsregime (Zubringer)				
1	Herabsetzung der Höchstparkierungsdauer für Kurzzeitparkplätze auf generell 30 Minuten	a) Teilrevision Gebührenreglement (Bereinigung) b) Verkehrsanordnung nach SVG und Anpassung Signalisation / Umprogrammierung Parksäulen	Stadtratsgeschäft «Teilrevision GebR» Stadtratsgeschäft «Realisierungskredit (Krediterhöhung)»	Sachkompetenz SR Sachkompetenz TVS Kreditkompetenz SR
2	Abschaffung der Möglichkeit zum Parkieren auf den gelben Parkverbotslinien während der Nacht und am Sonntag	Verkehrsanordnung nach SVG und Anpassung Signalisation	Stadtratsgeschäft «Realisierungskredit (Krediterhöhung)»	Sachkompetenz TVS Kreditkompetenz SR
Bewilligungsregime (Ausnahmeberechtigte)				
3	Abschaffung der 48-Stunden-Parkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner der Unteren Altstadt	a) Teilrevision PVUA/PKV b) Teilrevision GebR (Nachvollzug PVUA-Teilrevision)	Gemeinderatsgeschäft «Teilrevision PVUA und Praxisänderung Laubenparkierung» Stadtratsgeschäft «Teilrevision GebR»	Sachkompetenz GR Sachkompetenz SR
4	Flexibilisierung der Parkierungsbedingungen für Geschäftsfahrzeuge in Lieferbereitschaft und andere Ausnahmeberechtigte	a) Teilrevision PVUA/PKV b) Teilrevision GebR (Bereinigung und Präzisierung)	Gemeinderatsgeschäft «Teilrevision PVUA und Praxisänderung Laubenparkierung» Stadtratsgeschäft «Teilrevision GebR»	Sachkompetenz GR Sachkompetenz SR
5	Schaffung einer angemessenen Parkierungsmöglichkeit für Mitarbeitende von Unternehmungen mit Schichtarbeit	Teilrevision PVUA/PKV	Gemeinderatsgeschäft «Teilrevision PVUA und Praxisänderung Laubenparkierung»	Sachkompetenz GR
6	Zurverfügungstellung einer alternativen Parkierungsmöglichkeit für Anwohnende, Unternehmungen mit Lieferbereitschaft und gleichermassen Betroffene im Rathausparking	Abschluss Leistungsvertrag mit der Autoeinstellhalle Rathaus AG	Gemeinderatsgeschäft «Dreijähriger Leistungsvertrag mit der Autoeinstellhalle Rathaus AG»	Sachkompetenz GR
Verkehrsregime allgemein				
7	Durchsetzung des Laubenparkierungsverbots	Praxisänderung	Gemeinderatsgeschäft «Teilrevision PVUA und Praxisänderung Laubenparkierung»	Sachkompetenz GR/SUE
8	Umsetzung des neuen Signalisations- und Markierungskonzepts	Verkehrsanordnungen nach SVG und Anpassung Signalisation und Markierung insb. zur Umsetzung der Massnahmen 1b und 2 sowie: <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der generellen Halteverbote in der Kramgasse und in der Gerechtigkeitsgasse • Demarkierung der gelben Parkverbotslinien • Neumarkierung Halteverbotslinien wo nötig sowie zusätzlicher. Veloparkplätze und Behindertenparkfeld • Aufhebung Spezialregelungen • Drehung der Fahrtrichtung in der Postgasse etc. 	Stadtratsgeschäft «Realisierungskredit (Krediterhöhung)»	Sachkompetenz TVS Kreditkompetenz SR
9	Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen	Durchführung Monitoring	Stadtratsgeschäft «Realisierungskredit (Krediterhöhung)»	Sachkompetenz TVS Kreditkompetenz SR

SR = Stadtrat // GR = Gemeinderat // TVS = Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün // SUE = Direktion für Sicherheit Umwelt und Energie // PVUA = Verordnung vom 6. Juni 2001 über die Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt (SSSB 761.212) // PKV = Parkkartenverordnung vom 16. März 1994 (SSSB 761.232) // SVG = Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1985 (SR 741.01) // GebR = Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; SSSB 154.11)

Änderungserlass

Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt (VWI); Massnahmenpaket Untere Altstadt: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Anhang III; Teilrevision

Der Stadtrat von Bern beschliesst

I.

Das Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Anhang III; wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*):

	Tarif/Franken
4.7.2 Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008	
a. zum gelegentlichen Überschreiten der Parkzeit und/oder zum zeitlich beschränkten Parkieren unter Parkverbot <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i> , pro Jahr	Fr. 66.00
b. zum regelmässigen Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzonen) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i> , pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 22.00
4.7.3 Bewilligung für Marktleute zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i> , während Markttagen	
a. unverändert	
b. unverändert	
4.7.5 Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i>	
a. unverändert	
b. unverändert	
4.8.1 <i>Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde.</i>	Fr. 2.20

4.9.5 Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) sowie *ausserhalb gekennzeichneter Flächen in Begegnungszonen*

a. unverändert

b. unverändert

4.10 *Gebühren für Ausnahmegewilligungen gemäss Verordnung vom 6. Juni 2001 über die Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt; PVUA; 761.212)*

4.10.1.1 *aufgehoben*

4.10.1.2 *aufgehoben*

4.10.2 *aufgehoben*

4.10.2.1 *aufgehoben*

4.10.2.2 *aufgehoben*

4.10.3 *aufgehoben*

4.10.4 *Ausnahmegewilligungen für Unternehmungen mit Lieferbereitschaft und einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt für das zeitlich beschränkte Parkieren in der Begegnungszone Untere Altstadt von Montag bis Samstag während maximal 15 Stunden täglich.*

a. unverändert

b. unverändert

II.

Keine indirekten Erlassänderungen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderungen unter Berücksichtigung und in Abhängigkeit der übrigen Beschlüsse und allfälliger Rechtsmittelverfahren betreffend das Teilprojekt Untere Altstadt.

Die Änderungen der Ziffern 4.10.1.2, 4.10.2, 4.10.2.2 und 4.10.3 stehen unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der vom Gemeinderat beschlossenen Teilrevision der Verordnung vom 6. Juni 2001 über die Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt; PVUA; 761.212).

Bern, DATUM

NAMENS DES STADTRATS

Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt, Massnahmenpaket Untere Altstadt; Teilrevision des Gebührenreglements (GebR) – Synoptische Darstellung der Änderungen sowie Erläuterungen



Stadt Bern

Teilrevision des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III

Änderungen *kursiv*/~~durchgestrichen~~

Ziffer	Bisher	Tarif/Fr.	Neu	Tarif/Fr.	Erläuterungen
4.7	Bewilligungen in Verkehrssachen		Bewilligungen in Verkehrssachen		Keine Änderung
4.7.2	Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008		Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008		Keine Änderung
	a. zum gelegentlichen Überschreiten der Parkzeit und/oder zum zeitlich beschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Jahr	Fr. 66.00	a. zum gelegentlichen Überschreiten der Parkzeit und/oder zum zeitlich beschränkten Parkieren unter Parkverbot <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i> , pro Jahr	Fr. 66.00	Die Ziffern 4.7.2 ff. sowie 4.9.5 von Anhang III zum GebR legen mitunter fest, wo überall mit einer Ausnahmebewilligung bzw. einer Handwerkerparkkarte parkiert werden darf. Gemäss geltender Regelung berechtigen solche Bewilligungen insbesondere auch zum Parkieren «unter Parkverbot» bzw. «in Zonen mit Parkverbot». Vom Wortlaut nicht klar erfasst wird indessen das Parkieren «ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen». Dort ist das Parkieren von Motorfahrzeugen von Gesetzes untersagt; auch ohne «markiertes» oder «signalisiertes» Parkverbot (vgl. Art. 22b Abs. 3 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 [SSV; SR 741.21] i.V.m. Ziff. 251 von Anhang 1 zur Ordnungsbussenverord-

					<p>nung vom 16. Januar 2019 [OBV; SR 314.11]). Gemäss geltender Praxis darf dort auch mit einer Ausnahmegewilligung rechtsgültig parkiert werden.</p> <p>Um Rechtssicherheit zu schaffen und Missverständnisse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich der Ausnahmegewilligungen – insbesondere auch im Perimeter der Unteren Altstadt – zu vermeiden, sollen die Ziffern 4.7.2, 4.7.3, 4.7.5 und 4.9.5 von Anhang III dahingehend präzisiert werden, dass das Parkieren «ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen» mit einer entsprechenden Bewilligung ausdrücklich erlaubt sein soll. Dadurch darf selbstredend der Verkehr nicht behindert oder gefährdet werden und bleibt das Parkieren im Halteverbot und vor Zufahrten zu fremden Grundstücken und Gebäuden von Bundesrechts wegen untersagt.</p> <p>Diese geringfügige Präzisierung führt zu keiner materiellen Änderung und entspricht der heutigen Praxis.</p>
	b. zum regelmässigen Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzone) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 22.00	b. zum regelmässigen Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzone) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i> , pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 22.00	Vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.2.7 a.
4.7.3	Bewilligung für Marktleute zum Parkieren		Bewilligung für Marktleute zum Parkieren		Vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.2.7 a.

	in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) während Markttagen		in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i> , während Markttagen		
	a. Marktleute, die i.d.R. mehr als 1 Tag pro Woche den Markt besuchen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 22.00	a. Marktleute, die i.d.R. mehr als 1 Tag pro Woche den Markt besuchen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 22.00	Keine Änderung
	b. übrige, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 11.00	b. übrige, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 11.00	Keine Änderung
4.7.5	Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)		Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i>		Vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.2.7 a.
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 22.00	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 22.00	Keine Änderung
	b. pro Jahr	Fr. 264.00	b. pro Jahr	Fr. 264.00	Keine Änderung
4.8	Parkiergebühren	4.8	Parkiergebühren		Keine Änderung

	Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige Parkuhrkontrollgebühr und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Parkiergebühr.		Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige Parkuhrkontrollgebühr und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Parkiergebühr.		Keine Änderung
4.8.1	<p>Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Benützung der Parkplätze).</p> <p>An Sonn- und Feiertagen ist die zeitliche Benützung zwischen 08.00 und 19.00 Uhr auf 5 Stunden beschränkt. Zwischen 19.00 und 8.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung</p>	2.20	<p>Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde. (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Benützung der Parkplätze).</p> <p>An Sonn- und Feiertagen ist die zeitliche Benützung zwischen 08.00 und 19.00 Uhr auf 5 Stunden beschränkt. Zwischen 19.00 und 8.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung.</p>	2.20	<p>Ziffer 4.8.1 regelt die Gebühren, welche für das Parkieren auf Parkplätzen in der Unteren Altstadt und in der Matte zu entrichten sind. Über den eigentlichen Regelungsgegenstand des Gebührenreglements (Gegenstand der Abgabe, Kreis der Abgabepflichtigen und Bemessungsgrundlag) hinaus macht die Bestimmung jedoch auch Aussagen zur Höchstparkierungsdauer. Die Kompetenz zur Regelung der Parkierung im öffentlichen Raum und zum Erlass von Verkehrsmassnahmen kommt gemäss geltendem Recht – unter Vorbehalt der Gebühren – jedoch ausschliesslich dem Gemeinderat bzw. der zuständigen Verwaltungsabteilung zu. Kommt hinzu, dass Parkierungsbeschränkungen, um Aussenwirkung zu entfalten, im dafür vorgesehenen Verfahren gemäss Schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung verfügt, publiziert und signalisiert werden müssen. Sie können somit – anders als Gebühren – nicht im Rechtssetzungsverfahren festgelegt werden.</p> <p>Der Gemeinderat hat im Rahmen des Massnahmenpakets zum Verkehrskonzept Wirtschafts-</p>

					standort Innenstadt beschlossen, die Höchstparkierungsdauer in der Unteren Altstadt einheitlich auf 30 Minuten festzusetzen, um keine falschen Anreize zu setzen oder zu erhalten, unnötig in die Untere Altstadt zu fahren und dort zu parkieren. Um zu verhindern, dass – jedenfalls auf den ersten Blick – ein Widerspruch zwischen dem neuen Parkierungsregime und dem Gebührenreglement entsteht, soll das Gebührenreglement bereinigt und die als sachfremde Höchstparkierungsdauer gestrichen werden.
4.9	Parkkartengebühren	4.9	Parkkartengebühren		Keine Änderung
4.9.5	Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)		Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i>		Vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.2.7 a.
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 22.00	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 22.00	Keine Änderung
	b. pro Jahr	Fr. 264.00	b. pro Jahr	Fr. 264.00	Keine Änderung
4.10			<i>Gebühren für Ausnahmegewilligungen gemäss Verordnung vom 6. Juni 2001 über die Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt; PVUA; 761.212)</i>		Die Überschrift zu Ziffer 4.10 fehlt im Gebührenreglement und ist der besseren Übersichtlichkeit halber zu ergänzen

4.10.1.1	Ausnahmebewilligungen für die Zufahrt sowie für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr		Ausnahmebewilligungen für die Zufahrt sowie für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr		Nachparkkarten für Anwohnende inner- und ausserhalb der Fahrverbotszone werden bereits seit der PVUA-Teilrevision im Jahr 2014 nicht mehr abgegeben. Der Gebührentatbestand kann somit gestrichen werden.
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00	
	b. pro Jahr	Fr. 480.00	b. pro Jahr	Fr. 480.00	
4.10.1.2	Ausnahmebewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für das Parkieren während längstens 48 Stunden		Ausnahmebewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für das Parkieren während längstens 48 Stunden		Zufahrts- und Anwohnerparkkarten für max. 48 Stunden (innerhalb und ausserhalb der Fahrverbotszone) werden mit der Rechtskraft der vom Gemeinderat beschlossenen Teilrevision der PVUA nicht mehr abgegeben. Der Gebührentatbestand kann mithin per Inkrafttreten der PVUA-Teilrevision ebenfalls gestrichen werden.
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	
	b. pro Jahr	Fr. 960.00	b. pro Jahr	Fr. 960.00	
4.10.2	Parkierbewilligungen für Private mit Wohnsitz in der Unteren Altstadt, jedoch ausserhalb einer Fahrverbotszone		Parkierbewilligungen für Private mit Wohnsitz in der Unteren Altstadt, jedoch ausserhalb einer Fahrverbotszone		
4.10.2.1	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr		Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr		Nachparkkarten für Anwohnende inner- und ausserhalb der Fahrverbotszone werden bereits seit der PVUA-Teilrevision im Jahr 2014 nicht mehr abgegeben. Der Gebührentatbestand kann somit gestrichen werden.

	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00	
	b. pro Jahr	Fr. 480.00	b. pro Jahr	Fr. 480.00	
4.10.2.2	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen während längstens 48 Stunden		Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen während längstens 48 Stunden		Anwohnerparkkarten für max. 48 Stunden (innerhalb und ausserhalb der Fahrverbotszone) werden mit der Rechtskraft der vom Gemeinderat beschlossenen Teilrevision der PVUA nicht mehr abgegeben. Der Gebührentatbestand kann mithin per Inkrafttreten der PVUA-Teilrevision gestrichen werden.
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	
	b. pro Jahr	Fr. 960.00	b. pro Jahr	Fr. 960.00	
4.10.3	Ausnahmebewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.1, 4.10.1.2, 4.10.2.1 und 4.10.2.2 für andere gleichermassen Betroffene (namentlich Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter)		Ausnahmebewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.1, 4.10.1.2, 4.10.2.1 und 4.10.2.2 für andere gleichermassen Betroffene. (namentlich Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter)		Im Zuge der Aufhebung der Anwohnerparkkarten für Anwohnende der Unteren Altstadt wurde auch die Anspruchsberechtigung für gleichermassen Betroffene aufgehoben. Auch dieser Gebührentatbestand ist damit obsolet geworden.
	Bewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.1 und 4.10.2.1		Bewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.1 und 4.10.2.1		
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	
	b. pro Jahr	Fr. 960.00	b. pro Jahr	Fr. 960.00	
	Bewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.2 und 4.10.2.2		Bewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.2 und 4.10.2.2		

	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 160.00	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 160.00	
	b. pro Jahr	Fr. 1920.00	b. pro Jahr	Fr. 1920.00	
4.10.4	Parkierbewilligungen für Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 08.00–19.00 Uhr sowie Samstag, 08.00–16.00 Uhr		Parkierbewilligungen <u>Ausnahmebewilligungen</u> für Unternehmungen <u>mit Lieferbereitschaft und</u> mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt für das zeitlich beschränkte Parkieren <u>in der Begegnungszone Untere Altstadt von Montag bis Samstag während maximal 15 Stunden täglich</u> in der Zeit von Montag bis Freitag, 08.00–19.00 Uhr sowie Samstag, 08.00–16.00 Uhr		Die zulässigen Parkierungszeiten für ausnahmeberechtigte Fahrzeuge in Lieferbereitschaft werden vom Gemeinderat in eigener Kompetenz entsprechend den Ladenöffnungszeiten (+/- 30 Minuten) festgelegt und müssen bei Bedarf angepasst werden können. Aktuell gilt die folgende Regelung gemäss Artikel 8 PVUA: MO: 08.00 – 19.30 Uhr Di: 08.00 – 19.30 Uhr Mi: 08.00 – 19.30 Uhr Do: 08.00 – 21.30 Uhr Fr: 08.00 – 19.30 Uhr Sa: 08.00 – 17.30 Uhr (auch vor öff. Feiertagen) Um Widersprüche zu den ordentlichen Geschäftsöffnungszeiten und zur PVUA zu vermeiden, soll inskünftig auf die detaillierte Festlegung der Bewilligungsdauer verzichtet und stattdessen der zeitliche Rahmen (max. 15 Stunden täglich) festgelegt werden.
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	Keine Änderung
	b. pro Jahr	Fr. 960.00	b. pro Jahr	Fr. 960.00	Keine Änderung